

Gemeinde Wohlen, Stabsdienste, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 16, stabsdienste@wohlen.ch, www.wohlen.ch

1. Dezember 2022

Aktuelles aus dem Gemeindehaus

Informationen zum Winterdienst 2022/2023

Der Winterdienst in der Gemeinde Wohlen umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in Bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze werden ebenfalls in den Winterdienst einbezogen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen usw.). Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten.

Es gilt der Grundsatz „**So wenig Salz wie möglich, so viel Salz wie nötig**“.

Fahren und gehen Sie also stets vorsichtig. Als Fussgängerin und Fussgänger tragen Sie gutes Schuhwerk. Die Automobilisten passen die Geschwindigkeit stets der Witterung und Sichtverhältnissen an. Damit der Winterdienst auf dem Strassennetz in der Gemeinde Wohlen möglichst reibungslos ausgeführt werden kann, bitten wir um Beachtung und Einhaltung der folgenden Regeln.

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen schneiden ihre Hecken, Bäume und Sträucher so zurück, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer und Motorfahrzeuglenker) nicht beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe muss bei Fahrbahnen 4,50 m und bei Gehwegen 2,50 m betragen. Hecken, Bäume und Sträucher sind auf die Grenze zurückzuschneiden. Der Werkhof steht in der Meldepflicht für nicht zurückgeschnittene Hecken und Bäume, welche im Winterdienst zu Sicht- und Schneeräumungsproblemen führen können. Der Werkhof hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, schriftlich mittels Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidearbeiten durch das Personal des Werkhofes Wohlen oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

Schnee von Privatgrund

Es kommt leider immer vor, dass Schnee von Privatgrundstücken auf der Strasse oder das Trottoir abgelagert wird. Dieses Vorgehen beeinträchtigt den öffentlichen Strassenverkehr und ist deshalb unzulässig. Der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Bitte türmen Sie auch keine Schneehaufen in Sichtzonen, um Hydranten und vor Kabinen (IBW, Cablecom, Swisscom) auf. Wenn Schnee und Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, wird im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand verrechnet.

Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt für die Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Strasse abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jegliche Haftung abgelehnt.

Die Gemeinde Wohlen dankt für die Einhaltung dieser Regeln und wünscht allen eine schöne und unfallfreie Winterzeit.